

## Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle Fassung	Erste Änderungssatzung (oder Neufassung)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 1. April 2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p>	<p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Magistrat</b></p> <p>(1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p> <p>(2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.</p> <p>(3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.</p>	<p>Keine Änderung</p>

## Änderung der Hauptsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausländerbeirat</b></p> <p>(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>(3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
--	-----------------------

## Änderung der Hauptsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</b></p>	<p>§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p>
<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</li><li>b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</li><li>c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</li><li>d) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</li><li>e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</li><li>f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</li><li>g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</li></ul>	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO <del>und § 103 Abs. 1 HGO</del> die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</li><li>b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</li><li>c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall</li><li>d) Entscheidungen <b>über die Ausübung von Vorkaufsrechten</b> bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall</li><li>e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</li><li>f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall</li><li>g) <b>Entscheidung über den Abschluss von Darlehensverträgen sowie deren Besicherung bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.</b></li><li>h) <b>Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Stadtplanern bis zu einem Betrag 250.000 brutto im Einzelfall</b></li><li>i) <b>Vergabe von Ingenieur- und Beraterverträgen bei Planungs- und Bauprojekten.</b></li></ul>

## Änderung der Hauptsatzung

<p>h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen</p> <p>i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt</p> <p>j) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen</p> <p>(2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat.</p>	<p>j) <b>Neu</b> Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag <b>500.000 oder 1 Mio. € brutto</b> im Einzelfall.</p> <p>k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen</p> <p>l) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von <b>60.000 € brutto</b> nicht übersteigt</p> <p>m) <b>Betreiber- und Konzessionsverträge</b> soweit die jährliche Vertragssumme den Betrag von <b>60.000 € brutto</b> nicht übersteigt.</p> <p>n) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.</p> <p>o) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000 € brutto. Die Gesamtvertragssumme berechnet sich bei befristeten Verträgen nach der jährlichen Vertragssumme x Vertragslaufzeit und bei unbefristeten Verträgen nach der jährlichen Vertragssumme x 4).</p> <p>Absatz 2 und 3 keine Änderung</p>
--	--

## Änderung der Hauptsatzung

### § 5

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter [www.Weiterstadt.de](http://www.Weiterstadt.de) im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereitgestellt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates, ~~für Wahlen und Abstimmungen~~ sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter [www.weiterstadt.de](http://www.weiterstadt.de) im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im „Wochen-Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates sowie für **Bauleitplanverfahren**. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Wochen-Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung.

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

## Änderung der Hauptsatzung

(4) ~~Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.~~

(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch macht die Stadt entsprechend den Vorschriften nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

## Änderung der Hauptsatzung

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## Änderung der Hauptsatzung

### § 6

#### Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

### § 6

#### Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat **und/oder** Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ( <b>Ehrenstadtverordnetenvorsteher oder Ehrenstadtverordnetenvorsteherin</b> )
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen



## Änderung der Hauptsatzung

<p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>
--	--